

Qualifikationsverfahren Detailhandel 2025

Prüfungsorgane

Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau.

Prüfungsleitung

Andy Friedli, HKV Aarau, Bahnhofstrasse 46, 5000 Aarau

Prüfungssekretariat

Qualifikationsverfahren Detailhandel, Prüfungskreis Aarau,
Janet Otero, Bahnhofstrasse 46, 5000 Aarau
Zimmer E12, EG-Ostflügel, Telefon 062 837 97 74, janet.otero@hkv.ch

Öffentliche Diplomfeiern

HKV Aarau: Freitag, 27. Juni 2025 Katholische Kirche (hinter Hauptpost), Aarau.
Detailangaben im Prüfungsaufgebot.

Allgemeine Weisungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Mitglieder der Fachkommission oder der Prüfungsleitung Zutritt.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden an der Schlussfeier bekanntgegeben. Vorherige Anfragen an Prüfungsleitung, Sekretariate und Experten sind **zwecklos**.
«Kandidat:innen können am Dienstag, 24.06.2025, ab 17.00 Uhr über <https://www.ag.ch/qv-infoservice> prüfen, ob sie die Abschlussprüfung bestanden haben. Nach Eingabe der AHV-Nummer und des Geburtsdatums wird der jeweils persönliche QV-Status angezeigt. Falls das Qualifikationsverfahren nicht bestanden wurde, informiert die Schule direkt.»

Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (zum Beispiel Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

Verbot von Handy und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Handys und andere elektronische Geräte (wie Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet in der Garderobe oder in der Mappe deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

Erkrankung

Die Kandidat:innen sind gebeten, zwischen Prüfungsbeginn und Schlussfeier erreichbar zu bleiben, damit bei Erkrankung von Experten die entsprechenden Prüfungen nötigenfalls verschoben werden können.

Durch Krankheit verhinderte Kandidat:innen benachrichtigen sofort das Prüfungssekretariat und senden diesem ein Arztzeugnis.

Wer zu einer Prüfung antritt, gilt als gesund. Nachträglich geltend gemachte Krankheiten werden nicht berücksichtigt.

Prüfung nicht bestanden

Die Fachkommission wird diejenigen Kandidat:innen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, bis am Dienstag, 24.06.2025 schriftlich benachrichtigen. Sie werden auf Donnerstag, 03.07.2025 zur Einsichtnahme ihrer Arbeiten aufgeboten.

Kandidat:innen mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern. Diese werden nicht auf unserer Homepage veröffentlicht.

Erlaubte Hilfsmittel

Für alle schriftlichen Arbeiten und Entwürfe darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidat:innen bringen nur ihr Schreibzeug, Lineal und die aufgeführten Hilfsmittel mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden. Weitere erlaubte Hilfsmittel entnehmen Sie dem persönlichen Prüfungsaufgebot.

Auch bei Benützung eines Taschenrechners ist der Prüfungskandidat verpflichtet, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Kandidat:innen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benützer verantwortlich. Tritt eine Störung am Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät – es sei denn, ein eigenes Gerät ist vorhanden.

Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidat:innen benützt werden.

Unredliches Verhalten / Nichterscheinen

Gemäss § 36 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung gilt:

- Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Prüfung, Abgabe von Plagiaten und bei Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.
- Bei geringfügigen Verstössen gegen die Prüfungsordnung entscheiden die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

Bei Nichterscheinen zum Qualifikationsverfahren muss das Prüfungssekretariat umgehend – nach Möglichkeit vor Prüfungsbeginn – telefonisch (Tel. 062 837 97 74) über den Hinderungsgrund informiert werden. Zudem muss an das Prüfungssekretariat eine schriftliche Begründung (bei Krankheit/Unfall mit Arztzeugnis) für das Nichterscheinen eingereicht werden.

Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. E der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Das Aufgebot für die praktischen Prüfungen im Lehrgeschäft erfolgt durch die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Andy Friedli
Prüfungsleitung